

EBA/GL/2024/07

13. Juni 2024

Leitlinien

über Sanierungspläne gemäß den Artikeln 46 und 55 der
Verordnung (EU) 2023/1114

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 13.11.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/07“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden das Format und die Informationen festgelegt, die in den Sanierungsplan aufzunehmen sind, den Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (ARTs) und Emittenten von E-Geld-Token (EMTs) gemäß den Artikeln 46 und 55 der Verordnung (EU) 2023/1114² erstellen und aufrechterhalten müssen.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 (im Folgenden für die Zwecke dieser Leitlinien gemeinsam als „Emittenten“ bezeichnet).
7. Sämtliche Bestimmungen dieser Leitlinien, die sich auf den Inhalt des Sanierungsplans in Bezug auf die Vermögenswertreserve beziehen, einschließlich Absatz 29 Nummern 1 und 3, Absatz 30 Nummern 6 und 7, Absatz 31 und Absatz 53, gelten nicht für Emittenten von E-Geld-Token, die nicht der Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Vermögenswertreserve gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114.
9. Diese Leitlinien richten sich zudem an die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 definierten Emittenten von
 - a) vermögenswertreferenzierten Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 jener Verordnung (Emittenten vermögenswertreferenzierter Token – ART) sowie
 - b) E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 jener Verordnung (Emittenten von E-Geld-Token – EMT).

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Begriff	Begriffsbestimmung
Abkopplungsrisiko	bezeichnet das Risiko, dass der Wert des vermögenswertreferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens vom Marktwert des Referenzwerts/der Referenzwerte abweicht, d. h. dass Unterschiede zwischen dem Marktwert des Tokens und dem Marktwert des referenzierten Vermögenswertes auftreten.
Gesamtsanierungskapazität	bezeichnet die Fähigkeit zur Sanierung durch die Umsetzung von Sanierungsoptionen in einer Bandbreite an Szenarien finanzieller und nicht finanzieller Belastungen
Multi-DLT-Emission	bezeichnet einen vermögenswertreferenzierten Token oder einen E-Geld-Token, der über mehr als eine Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder ähnliche Technologie ausgegeben und vertrieben wird.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 13.11.2024.

4. Sanierungspläne für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token

4.1 Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit

12. Um sicherzustellen, dass die in einem Sanierungsplan vorzulegenden Informationen sowie das Format und die Überprüfung des Sanierungsplans durch die zuständigen Behörden dem individuellen Risikoprofil, der Art und dem Geschäftsmodell des Emittenten von ART oder EMT sowie dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten entsprechen, tragen die Emittenten und die zuständigen Behörden bei der Erstellung bzw. Bewertung der Sanierungspläne dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.
13. Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes berücksichtigen die Emittenten und die zuständigen Behörden alle folgenden Kriterien:
 - a. die Größe, die Komplexität, die Art und das Geschäftsmodell des Emittenten;
 - b. die Einstufung der ausgegebenen vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token als signifikant im Sinne der Artikel 43 und 44 sowie der Artikel 56 und 57 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 - c. bei Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token die Größe, Volatilität, Zusammensetzung, Konzentration und Art der Vermögenswertreserve und des vermögenswertreferenzierten Tokens selbst;
 - d. bei Emittenten von E-Geld-Token die Größe, Volatilität, Zusammensetzung und Konzentration der Vermögenswerte, mit denen die erhaltenen Mittel besichert sind;
 - e. die Bedeutung und die Risikoprofile der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vom jeweiligen Emittenten ausgegebenen vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token in Anspruch genommen werden;
 - f. die Signifikanz und die Risikoprofile der DLT-Netzwerke, die vom jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token genutzt werden;
 - g. das Risikoprofil von Drittanbietern – bei denen es sich nicht um Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und DLT-Netzwerken handelt –, die für den jeweiligen Emittenten einen wesentlichen oder kritischen IKT-Dienst bereitstellen.
14. Für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten Emittenten von Token, die als signifikant eingestuft sind, die in Absatz 62 dargelegten Anforderungen mindestens einmal

jährlich anwenden und sollten in ihren Sanierungsplan alle in den Absätzen 29 und 30 festgelegten Kategorien von Indikatoren für den Sanierungsplan aufnehmen.

4.2 Inhalt des Sanierungsplans

15. Der Sanierungsplan umfasst alle folgenden Bestandteile:

- a) die Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans, wie in Abschnitt 4.3 dieser Leitlinien näher erläutert,
- b) Informationen zur Steuerung, einschließlich eines Rahmens von Sanierungsplanindikatoren und Überwachungsschwellenwerte, wie in Abschnitt 4.4 dieser Leitlinien näher erläutert,
- c) die Beschreibung der anwendbaren Sanierungsoptionen, einschließlich zumindest einer Analyse der Sanierungsszenarien, einer Beschreibung der vorbereitenden Maßnahmen und Informationen über die Aufrechterhaltung von Dienstleistungen, wie in Abschnitt 4.5 dieser Leitlinien näher erläutert,
- d) den Kommunikations- und Informationsplan im Rahmen des Sanierungsplans, wie in Abschnitt 4.6 dieser Leitlinien näher erläutert,

4.3 Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans

16. Die Emittenten nehmen in ihren Sanierungsplan eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans gemäß Absatz 15 Buchstaben b, c und d auf.

17. In der Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans heben die Emittenten auch die wichtigsten Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung des der zuständigen Behörde vorgelegten Sanierungsplans hervor und listen diese auf.

4.4 Informationen zur Governance

18. Die Emittenten nehmen in ihren Sanierungsplan eine klare und detaillierte Beschreibung der Steuerungsprozesse im Zusammenhang mit der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung des Sanierungsplans auf.

19. Die im vorstehenden Absatz erwähnten Informationen über die Governance umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Rolle(n) und Funktion(en) der Person(en), die für die Erstellung, Durchführung und Aktualisierung des Plans verantwortlich ist/sind,
- b) eine Beschreibung, wie sich der Sanierungsplan in die interne Governance, die Geschäftsstrategie und den Risikomanagementrahmen des Emittenten einfügt (einschließlich der Erklärung zur Risikobereitschaft),

- c) die Beschreibung der Verfahren und Zeitrahmen, die bei der periodisch vorgesehenen Aktualisierung des Plans sowie bei dessen Aktualisierung infolge wesentlicher Änderungen, die den spezifischen Token, den Emittenten oder sein Umfeld betreffen, anzuwenden sind,
 - d) die Regelungen und Verfahren hinsichtlich der Genehmigung des Sanierungsplans und Überprüfungen und Aktualisierungen des Sanierungsplans,
 - e) die Beschreibung der Eskalationsverfahren, d. h. der Bedingungen und Verfahren, die erforderlich sind, um die rechtzeitige Umsetzung bestimmter im Sanierungsplan vorgesehener Sanierungsoptionen zu gewährleisten. Diese Beschreibung sollte zumindest klare Informationen über den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Aktivierung des Sanierungsplans auf der Grundlage eines klar definierten Eskalationsprozesses enthalten, der zur Anwendung kommt, wenn eine Überschreitung eines Indikatorschwellenwerts des Sanierungsplans festgestellt wird oder wahrscheinlich in naher Zukunft eintreten wird, um zu prüfen und zu bestimmen, welche Sanierungsoption gegebenenfalls angewendet werden muss, um die Einhaltung der für die Vermögenswertreserve geltenden einschlägigen regulatorischen Anforderungen wiederherzustellen oder um die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Token fortzuführen,
 - f) die Frist für die Entscheidung über die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen und den Zeitpunkt sowie die Modalitäten für die Unterrichtung der zuständigen Behörde,
 - g) die Beschreibung quantitativer und qualitativer Indikatoren, die mögliche Anfälligkeiten, Schwachstellen oder Risiken für die Höhe, die Liquidität und die Zuweisung der Vermögenswertreserve und Mittel widerspiegeln, die die Emittenten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 jederzeit vorhalten müssen, wie in den Absätzen 22 bis 41 näher ausgeführt.
20. Verfügen die Emittenten über eine Vereinbarung mit Drittunternehmen über die Verwaltung der Vermögenswertreserve, die Anlage der Vermögenswertreserve, die Verwahrung der Vermögenswertreserve und, falls vorhanden, den öffentlichen Vertrieb der Token gemäß Artikel 34 Nummer 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114, so nehmen sie in ihren Sanierungsplan eine klare und ausführliche Beschreibung der Verfahren auf, die für den Informationsaustausch in einer Weise eingerichtet wurden, dass für den Fall, dass eine Überschreitung des Indikatorenschwellenwerts des Sanierungsplans durch den Emittenten oder das betreffende Drittunternehmen festgestellt wird, die rechtzeitige Aktivierung des in Absatz 37 festgelegten Eskalationsprozesses gewährleistet wird. Der Emittent gibt im Sanierungsplan ferner an, wie durch die Vereinbarungen mit allen diesen Drittunternehmen sichergestellt wird, dass die Informationen zeitnah so weitergegeben werden, dass es dem Emittenten möglich ist, Kenntnis von der Überschreitung zu erlangen oder zu erkennen, dass die Überschreitung wahrscheinlich in naher Zukunft eintreten wird, damit der Plan rechtzeitig aktiviert werden kann.
21. Darüber hinaus sollten die Emittenten sicherstellen, dass die in ihrem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen mit den Anforderungen an den IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplan sowie mit anderen relevanten Teilen des IKT-Risikomanagements

gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554³ in Einklang stehen, wenn die betreffenden Emittenten auch diesen Anforderungen unterliegen.

Sanierungsplanindikatoren und Überwachungsschwellenwerte

22. Die Emittenten legen im Sanierungsplan einen angemessenen Rahmen von Sanierungsplanindikatoren fest, anhand dessen sie im Voraus Kriterien festlegen können, die die Notwendigkeit einer häufigeren Überwachung oder der Aktivierung des Sanierungsplans signalisieren können. Diese Kriterien werden so festgelegt, dass der Emittent Sanierungsoptionen je nach Bedarf überwachen, eskalieren und aktivieren kann.
23. Die Sanierungsplanindikatoren sollten sowohl das spezifische Risikoprofil sowohl des Tokens als auch des Emittenten und das operative Umfeld des Emittenten widerspiegeln. Die Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren und -schwellenwerte als solche erfolgt auf der Ebene des Tokens, mit Ausnahme der Indikatoren für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, die auf der Ebene des Emittenten auf der Grundlage seiner spezifischen Größe, seiner Komplexität, seiner Art und seines Geschäftsmodells sowie der operationellen Risikoindikatoren und Indikatoren zum Marktvertrauen, die sowohl auf der Ebene des Emittenten als auch auf der Ebene des Tokens kalibriert werden.
24. Bei der Bewertung, welche Arten von Indikatoren in die Sanierungspläne aufgenommen werden, sollte jeder Emittent die Arten von Ereignissen, die zu einem Verstoß gegen die regulatorischen Anforderungen führen können, sorgfältig prüfen und sollte auf der Grundlage seiner internen Risikobewertung spezifische Indikatoren ausarbeiten. Daher sollten die Emittenten die Liste der Indikatoren in Anhang I als nicht abschließend betrachten, sodass sie in jeder Kategorie einen oder alle Indikatoren auswählen können.
25. Darüber hinaus beschränken die Emittenten ihre Sanierungsplanindikatoren nicht auf die in Anhang I enthaltene Liste. Vielmehr sollten sie die Aufnahme der am besten geeigneten Indikatoren in Erwägung ziehen, selbst wenn diese nicht in Anhang I aufgeführt sind, und ziehen dazu die in diesen Leitlinien festgelegten Kriterien heran, einschließlich beispielsweise Indikatoren, die hilfreich wären, um Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken Rechnung zu tragen, sowie unter allen anderen Umständen, wenn Probleme in einem relevanten Bereich festgestellt werden.
26. Die Emittenten sollten sicherstellen, dass die Liste der Sanierungsplanindikatoren und die Kalibrierung ihrer Schwellenwerte auf ihrer internen Risikobewertung beruhen und stets mit ihrem Rahmen für die Risikobereitschaft in Einklang stehen. Änderungen der Risikobereitschaft der Emittenten sollten eine Überprüfung der Liste der Sanierungsindikatoren und Schwellenwerte auslösen, damit festgestellt werden kann, ob sie im Falle von Änderungen ihres Rahmens für die Risikobereitschaft weiterhin geeignet sind.
27. Die Emittenten sollten in den Sanierungsplan aufnehmen, dass sie die Indikatoren für den Sanierungsplan mit angemessener Häufigkeit überwachen, um die rechtzeitige Übermittlung der Datensätze zu den Indikatoren der zuständigen Behörde auf Anfrage sicherzustellen. Die Emittenten sollten auch angeben, wie sie diese Indikatoren überwachen werden.

³ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

28. Die Emittenten sollten qualitative und quantitative Indikatoren in den Sanierungsplan aufnehmen. Bei der Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Sanierungsplanindikatoren sollte der Emittent – im Einklang mit seinem gemäß Artikel 45 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 eingerichteten allgemeinen Rahmen für das Risikomanagement – progressive Parameter („Ampelansatz“) vorsehen, damit das Leitungsorgan des Emittenten frühzeitig darüber informiert wird, dass die betreffenden Schwellenwerte von Indikatoren möglicherweise überschritten werden könnten.
29. Die Emittenten sollten in den Sanierungsplan mindestens die folgenden Kategorien von Sanierungsplanindikatoren aufnehmen, wie in Anhang I (Abschnitt A – „Mindestkategorien für alle Emittenten von ART oder EMT“) näher erläutert:
- 1) Liquiditätsrisikoindikatoren, die den Emittenten über eine potenzielle oder tatsächliche Verschlechterung des Liquiditätsprofils der Vermögenswertreserve informieren,
 - 2) operationelle Risikoindikatoren, die die potenziellen Risiken beschreiben, die sich aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Personen und Systemen oder aus externen Ereignissen, einschließlich rechtlicher Risiken, ergeben. Bei der Kalibrierung dieser Art von Indikatoren sollten die Emittenten insbesondere die Art der zugrunde liegenden Technologie (z. B. Distributed-Ledger-Technologie mit/ohne Zugriffskontrolle [„permissioned“/„permissionless“]) sowie deren Komplexität (z. B. das Vorhandensein von Bridges, die Qualität der Kryptografie usw.) berücksichtigen. Die Emittenten sollten zudem berücksichtigen, dass der Rückgriff auf eine einzigartige und komplexe Infrastruktur statt auf eine Standardinfrastruktur nicht nur Auswirkungen auf ihre Ersetzbarkeit, sondern auch auf die Verfügbarkeit von Personen haben kann, die sie aufrechterhalten und instandhalten können. Im Falle von Multi-DLT-Emissionen sollten die Emittenten spezifische Indikatoren für jede Distributed-Ledger-Technologie angeben, die für den Vertrieb des vermögenswertreferenzierten Tokens und/oder des E-Geld-Tokens verwendet wird,
 - 3) Indikatoren für das Kreditrisiko/die Qualität der Vermögenswerte, mit denen die Entwicklung der Qualität der Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve gemessen wird,
 - 4) auf einen oder mehrere Referenzvermögenswerte bezogene Indikatoren, die das Risiko massiver Rücktauschforderungen messen, z. B. ausgelöst durch eine Abkopplung vom Marktwert des Tokens vom Referenzwert des Tokens,
 - 5) Indikatoren für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, die die potenzielle quantitative und qualitative Verschlechterung der Kapitalposition des Emittenten messen, einschließlich des Grades der Einhaltung der in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Eigenmittelanforderungen. Die Kalibrierung dieser Indikatoren sollte über die geltenden regulatorischen Mindestanforderungen hinausgehen. Indikatoren für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung werden nur von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token verwendet, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt.
30. Die Emittenten sollten in den Sanierungsplan auch die folgenden Kategorien von Sanierungsplanindikatoren aufnehmen, die in Anhang I näher ausgeführt werden (Abschnitt B – Zusätzliche Mindestkategorien für Emittenten signifikanter ART und EMT sowie

für andere Emittenten, die der zuständigen Behörde keine angemessene Begründung für eine Befreiung vorlegen):

- 6) Marktrisikoindikatoren, die sich aus allen Positionen der Vermögenswertreserve ergeben, einschließlich der Volatilität in Relation zu den referenzierten Vermögenswerten,
 - 7) Konzentrationsrisikoindikatoren, die übermäßige Risikopositionen der Vermögenswertreserve gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe von verbundenen Gegenparteien hervorheben,
 - 8) Marktvertrauensindikatoren, die eine potenzielle negative Wahrnehmung des Emittenten oder des Tokens durch die Marktteilnehmer erfassen, die den Zugang des Emittenten zu den Refinanzierungs- und zu den Kapitalmärkten stören oder zu einem rapiden Anstieg der Rücktauschforderungen führen könnte.
31. Emittenten nicht signifikanter Token sind von der Aufnahme der im vorstehenden Absatz genannten Kategorien von Sanierungsplanindikatoren befreit, sofern sie gegenüber ihrer zuständigen Behörde angemessen begründen, dass diese Kategorien für das Risikoprofil, das Geschäftsmodell, die Größe und/oder die Komplexität des Emittenten nicht angemessen oder relevant sind.
32. Unter den auf einen oder mehrere Referenzvermögenswerte bezogenen Indikatoren sollten die Emittenten stets zumindest einen Indikator für das Abkopplungsrisiko aufnehmen, der das Risiko abbildet, dass der Marktwert des Tokens vom oder von den Referenzwert(e)n abweicht. Der Indikator für das Abkopplungsrisiko wird als das Verhältnis zwischen dem Marktwert des Tokens und dem oder der Referenzwert(e) gemessen; es wird erwartet, dass er zu jedem Zeitpunkt 1 beträgt, wobei das Toleranzintervall 1 % nicht übersteigen darf. In Fällen, in denen das Verhältnis unter 1 liegt, ergreift der Emittent die in seinem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen.
33. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan der zuständigen Behörde glaubhaft beschreiben, wie bei der Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren vorgegangen wurde und inwiefern die Schwellenwerte frühzeitig genug überschritten würden, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten.
34. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan beschreiben, wie sie die Angemessenheit der Sanierungsplanindikatoren und die Kalibrierung ihrer Schwellenwerte regelmäßig überwachen und aktualisieren werden. Insbesondere sollten die Emittenten angeben, wie sie sicherstellen, dass der Sanierungsplan aktualisiert wird, wenn dies aufgrund einer Änderung der Finanzlage oder Geschäftstätigkeit des Instituts und/oder der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des/der Token (s) erforderlich ist. Die Emittenten sollten in den Sanierungsplan aufnehmen, dass jegliche Aktualisierung der Kalibrierung der Schwellenwerte für die Sanierungsplanindikatoren der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt und erläutert werden muss. Die Emittenten sollten zu jeder Zeit sicherstellen, dass die Sanierungsplanindikatoren und ihre Schwellenwerte vollständig mit dem Risikomanagementrahmen des Emittenten übereinstimmen.

35. Der Inhalt des Sanierungsplans sollte von den Emittenten unter Berücksichtigung der Tatsache ausgearbeitet werden, dass es keinen Automatismus hinsichtlich der Aktivierung von Sanierungsoptionen bei der Überschreitung von Schwellenwerten für die Sanierungsplanindikatoren geben sollte und dass der Emittent darüber entscheiden sollte, ob und wann im Falle einer Überschreitung der Sanierungsplan aktiviert wird. Bei der Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren sollten die Emittenten sicherstellen, dass sie diese Entscheidung ausreichend frühen Zeitpunkt vorsehen, damit sie bei Bedarf Maßnahmen ergreifen können.
36. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan ihren internen Entscheidungsprozess darlegen. Die Emittenten sollten sicherstellen, dass dieses Verfahren im Einklang mit den Absätzen 39, 40 und 41 gründlich und fundiert ist. Darüber hinaus sollten die Emittenten in ihrem Sanierungsplan angeben, dass sie sich – unabhängig davon, ob der Emittent die Ergreifung von Maßnahmen beschließt oder nicht – offen und aktiv mit der zuständigen Behörde austauschen.
37. Damit Überschreitungen der Indikatorschwellenwerte des Sanierungsplans ihr Warnpotenzial wirksam entfalten können, sollten die Emittenten in ihrem Sanierungsplan festlegen, dass sie unverzüglich und in jedem Fall:
- innerhalb von 24 Stunden nach Überschreitung eines Sanierungsplanindikators das Leitungsorgan des Emittenten informieren, indem das einschlägige Eskalationsverfahren eingeleitet wird, um sicherzustellen, dass jede Überschreitung zur Kenntnis genommen wird und, soweit relevant, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, und
 - die zuständige Behörde spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Aktivierung des internen Eskalationsprozesses über die Überschreitung des Schwellenwerts für den Sanierungsplanindikator unterrichten.
38. Um der Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitrahmen es dem Emittenten möglicherweise nicht ermöglichen, rechtzeitig auf die Überschreitung eines Schwellenwerts zu reagieren, sollten die Emittenten auf der Grundlage der Besonderheiten ihrer Geschäftstätigkeit sowie des Umfangs und der Komplexität der Vermögenswertreserve die am besten geeignete Frist für die Durchführung dieser Tätigkeiten festlegen. In keinem Fall sollten die im vorstehenden Absatz genannten Fristen verlängert werden.
39. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan angeben, dass das Leitungsorgan des Emittenten im Falle einer Überschreitung des Schwellenwerts eines Sanierungsplanindikators die Situation bewerten und entscheiden wird, ob der Sanierungsplan ausgelöst wird, und dies den zuständigen Behörden umgehend mitteilen. Die Emittenten sollten zudem in den Sanierungsplan aufnehmen, dass die Entscheidung zur Aktivierung des Sanierungsplans auch die Art der zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen umfasst.
40. Die Emittenten sollten ferner in dem Sanierungsplan angeben, dass die Entscheidung gemäß dem vorstehenden Absatz auf einer begründeten Analyse der zur Überschreitung führenden Umstände beruhen sollte.
41. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan beschreiben, dass der zuständigen Behörde, wenn sie beschließen, Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan zu ergreifen, unverzüglich ein Maßnahmenplan vorgelegt wird, der auf einer Liste glaubhafter und realisierbarer

Sanierungsoptionen für den Einsatz in der betreffenden Stresssituation basiert, sowie ein Zeitplan für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands. Außerdem wird im Sanierungsplan vorgesehen, dass, wenn entschieden wird, von Maßnahmen abzusehen, dies der zuständigen Behörde gegenüber klar begründet wird, wobei, soweit angemessen, aufgezeigt wird, wie im Falle der betroffenen Arten von Indikatoren die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands ohne Sanierungsmaßnahmen möglich ist.

4.5 Sanierungsoptionen

42. Die Emittenten sollten in ihrem Sanierungsplan eine Reihe von Sanierungsoptionen festlegen, die auf das Geschäftsmodell des Emittenten und die Art des ausgegebenen vermögenswertreferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens zugeschnitten sind.
43. In Bezug auf die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Sanierungsoptionen sollten die Emittenten Folgendes vorsehen:
 - a) im Sanierungsplan sollte ein Höchstbetrag für Liquiditätsgebühren festgelegt werden, die auf Rücktäusche erhoben werden, und sollte bestimmt werden, wie die Dauer der Maßnahme öffentlich bekanntgegeben wird,
 - b) bei der Festlegung des Höchstbetrags der Liquiditätsgebühren, die auf Rücktäusche erhoben werden, sollten die Emittenten sicherstellen, dass diese Sanierungsoption nicht als Mittel zur Erhöhung ihrer Liquiditätsressourcen auf Kosten der Inhaber der Token eingesetzt wird. Die Emittenten sollten sicherstellen, dass diese Sanierungsoption nur vorübergehend während der Belastungsphase mit dem alleinigen Ziel angewendet wird, die Rücktauschforderungen gering zu halten und gleichzeitig den Wert des Tokens zu stabilisieren,
 - c) der Sanierungsplan sollte verschiedene quantitative Obergrenzen für die Anzahl oder den Betrag der Token festlegen, die an jedem Arbeitstag rückgetauscht werden können. Diese Grenzen werden auf der Grundlage der Schwere der Überschreitung des oder der Indikatorschwellenwerte(s) des Sanierungsplans festgelegt und sind sowohl auf aggregierter Ebene (z. B. als Prozentsatz des Gesamtvolumens der ausgegebenen Token) als auch auf Wallet-Ebene festzulegen,
 - d) im Sanierungsplan sollte erläutert werden, welche anderen Abhilfemaßnahmen der Emittent nach Aussetzung der Rücktäusche ergreifen wird. Die Emittenten nehmen in ihren Sanierungsplan auf, dass sie berücksichtigen werden, dass sich die Aussetzung der Rücktäusche negativ auf ihren Ruf und das Vertrauen der Token-Inhaber auswirken und zu einem größeren Volumen an Rücktauschforderungen führen könnte, sobald die Aussetzung aufgehoben wird. Die Emittenten nehmen in ihren Sanierungsplan auf, dass sie insbesondere prüfen werden, ob die Aufhebung der Aussetzung mit anderen Maßnahmen einhergehen sollte, darunter etwa Liquiditätsgebühren oder Begrenzungen der Menge der täglich rücktauschbaren Token,
 - e) Die Emittenten sollten in ihrem Sanierungsplan darlegen, wie sie planen, die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen wiederherzustellen und dem Markt die nächsten Schritte klar mitzuteilen.

44. Zusätzlich zu den in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgeführten Sanierungsoptionen sollten die Emittenten mindestens eine Sanierungsoption zur Stärkung ihrer Kapitalposition und eine Sanierungsoption zur Verbesserung ihrer Liquiditätsposition vorsehen. Anhang III enthält eine nicht abschließende Liste möglicher Sanierungsoptionen.
45. Der Sanierungsplan sollte zudem Einzelheiten zu allen vorbereitenden Maßnahmen enthalten, die der Emittent ergreift, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern oder seine Wirksamkeit zu verbessern, sowie einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen. Ferner enthält der Sanierungsplan eine Beschreibung sämtlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um Hindernisse für die wirksame Umsetzung der im Sanierungsplan genannten Sanierungsoptionen zu überwinden.
46. Die Emittenten sollten für jede Sanierungsoption eine Bewertung der Realisierbarkeit in den Sanierungsplan aufnehmen, die mindestens Folgendes umfasst:
 - a) die Bewertung der mit der Sanierungsoption verbundenen Risiken, wobei nach Möglichkeit auf die Erfahrungen mit der Durchführung der Sanierungsoption oder einer gleichwertigen Maßnahme zurückgegriffen wird, und
 - b) eine Analyse und Beschreibung aller wesentlichen Hindernisse für eine wirksame und zeitnahe Durchführung der Sanierungsoption und eine Beschreibung ob und wie diese Hindernisse überwunden werden können.
47. Darüber hinaus sollten die Emittenten für jede Sanierungsoption darlegen, wie bei der Umsetzung dieser Option die Betriebskontinuität sichergestellt wird. Dies sollte eine Analyse der Betriebsabläufe (z. B. Informationstechnologiesysteme, Lieferanten und Personalprozesse) und des Zugangs des Emittenten zu wesentlichen Dienstleistungen Dritter umfassen, die für die reguläre Durchführung seiner Betriebstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.
48. Um die Glaubwürdigkeit der Sanierungsoptionen nachzuweisen, sollten die Emittenten quantitative und qualitative Nachweise zur Untermauerung des erwarteten Nutzens jeder Option vorlegen. In jedem Fall enthält der Sanierungsplan mindestens die in Anhang II aufgeführten Elemente.
49. Emittenten, die auch andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von vermögenswertreferenzierten Token und/oder E-Geld-Token ausüben, sollten die Auswirkungen auf ihre Gesamtsanierungskapazität bewerten, die sich aus diesen anderen Tätigkeiten ergeben, und geben im Sanierungsplan an, dass sie die am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Artikel 46 und 55 der Verordnung (EU) 2023/1114 sicherzustellen.
50. Die Emittenten sollten in ihrem Sanierungsplan darlegen, wie sie die Umsetzung der Sanierungsoptionen zu überwachen gedenken, damit die Umsetzung des Sanierungsplans voraussichtlich wieder die Einhaltung der für die Vermögenswertreserve geltenden regulatorischen Anforderungen gewährleistet.
51. Die Emittenten sollten das für die Umsetzungsphase vorgesehene Verfahren in den Sanierungsplan aufnehmen, das stets einen offenen und aktiven Dialog mit der zuständigen Behörde umfasst, um einen reibungslosen Übergang zur Umsetzung des Rücktauschplans des Emittenten gemäß den Artikeln 47 und 55 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu gewährleisten,

falls sich herausstellt, dass die Wiedereinhaltung der für die Vermögenswertreserve geltenden regulatorischen Anforderungen unmöglich ist.

Sanierungsszenarien

52. Die Emittenten sollten sicherstellen, dass in ihren Sanierungsplänen eine angemessene Anzahl von Szenarien festgelegt wird, die hinsichtlich ihrer Art hinreichend vielseitig sind, um Reaktionen auf ein breites Spektrum von Schocks zu ermöglichen.
53. Bei der Ausarbeitung ihrer Sanierungspläne sollten die Emittenten systemweite Krisenszenarien und/oder idiosynkratischen Szenarien finanzieller und/oder nicht finanzieller Belastungen (darunter Problemszenarien in Bezug auf Dienstleistungen) verwenden, um ihre Kapazitäten für die Sanierungsplanung zu testen. Die für die Sanierungsplanung verwendeten Szenarien sollten so gestaltet werden, dass sie die Einhaltung der für die Vermögenswertreserve geltenden Anforderungen durch den Emittenten gefährden würden, wenn der Emittent nicht rechtzeitig Sanierungsmaßnahmen umsetzt. Die Anzahl und Komplexität der Szenarien sollte von jedem Emittenten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Abschnitt 4.1 festgelegt werden.

Aufrechterhaltung der Dienstleistungen

54. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan darlegen, wie sie planen, den Geschäftsbetrieb zeitnah wiederaufzunehmen und ihren Verpflichtungen im Falle von Ereignissen nachzukommen, die den Geschäftsbetrieb signifikant gefährden. Die Emittenten sollten im Sanierungsplan auch die Dienstleistungen auflisten, die sie auf der Grundlage ihres Geschäftsmodells aufrechtzuerhalten beabsichtigen, und beschreiben detailliert, wie sie die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token sicherstellen werden. Die Liste der aufrechtzuerhaltenden Dienstleistungen sollten mindestens Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Rücktausch von Token umfassen. Wenn sich die Umsetzung der Sanierungsoptionen negativ auf die Erbringung einer der ermittelten Dienstleistungen durch den Emittenten auswirken könnte, wird in der Beschreibung der Sanierungsoptionen dargelegt, wie der Emittent die Kontinuität dieser Dienstleistungen bei der Umsetzung des Sanierungsplans sicherzustellen beabsichtigt.
55. Emittenten, die Zahlungsarrangements in Euro – im Sinne des Rahmenwerks des Eurosystems für die Überwachung von elektronischen Zahlungsinstrumenten, -verfahren und -arrangements (PISA-Rahmenwerk) – betreiben, sollten dafür sorgen, dass die im Sanierungsplan vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel vereinbar sind, die Einhaltung der im PISA-Rahmenwerk dargelegten Grundsätze zu gewährleisten.
56. Darüber hinaus sollten die Emittenten dafür sorgen, dass die in ihrem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht übermäßig die Fähigkeit der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, mit denen sie zusammenarbeiten⁴, beeinträchtigen, die Verordnung (EU) 2022/2554 einzuhalten.

⁴ Es wird auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto Asset Service Providers, CASP) verwiesen, die Verwahrdienstleistungen erbringen und ART in Fiatgeld und umgekehrt tauschen. Die vom Emittenten ergriffenen Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht mit der Fähigkeit der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren, die Einhaltung der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) einzuhalten.

4.6 Kommunikations- und Informationsplan

57. Die Emittenten sollten in den Sanierungsplan einen Kommunikations- und Informationsplan aufnehmen, aus dem hervorgeht, wie sie beabsichtigen, die Inhaber der Token und andere Interessenträger – darunter die Öffentlichkeit – über die Umsetzung der Sanierungsoptionen zu informieren. Der Kommunikations- und Informationsplan enthält außerdem wirksame Vorschläge für den Umgang mit potenziell negativen Marktreaktionen.
58. Im Kommunikations- und Informationsplan sollte klargestellt werden, wie der Emittent
- a) intern zu kommunizieren beabsichtigt, insbesondere gegenüber dem Personal, Betriebsräten und etwaigen sonstigen Personalvertretern,
 - b) und extern zu kommunizieren beabsichtigt, insbesondere gegenüber den Inhabern von Token, Anteilseignern und anderen Anlegern, zuständigen Behörden, Finanzmärkten und Finanzmarktinfrastrukturen, anderen Gegenparteien und gegebenenfalls der Öffentlichkeit.
59. In dem Kommunikations- und Informationsplan sollten die Emittenten ferner darlegen, wie sie die Aufrechterhaltung ihrer tokenbezogenen Dienstleistungen sicherstellen, und sie sollten die vorgesehenen Fristen für die Wiederaufnahme ihres Geschäftsbetriebs und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nennen. Der Kommunikations- und Informationsplan sollte auch Szenarien berücksichtigen, in denen es unwahrscheinlich ist, dass der Emittent seine Geschäftsbetrieb wiederherstellt oder seine Verpflichtungen erfüllt, was zur Aktivierung des Rücktauschplans des Emittenten führen würde.
60. Der Kommunikations- und Informationsplan sollte die (Mischung von) Kommunikationskanälen und die Strategien verdeutlichen, die der Emittent während der Sanierungsphase zu nutzen gedenkt. Dabei berücksichtigen die Emittenten,
- a) dass verschiedene Interessenträger können unterschiedliche Kommunikationsbedürfnisse haben können,
 - b) dass interne und externe Interessenträger möglicherweise in verschiedenen Phasen zu informieren sind, und
 - c) dass verschiedene Sanierungsoptionen spezifische Kommunikationsstrategien erforderlich machen können.

4.7 Format und Aktualisierung des Sanierungsplans

61. Die Emittenten sollten ihren Sanierungsplan in klarer und verständlicher Sprache verfassen. Der Sanierungsplan ist vollständig, selbsterklärend und korrekt und sollte mindestens alle in diesen Leitlinien aufgeführten Informationen enthalten.
62. Die Emittenten sollten in ihrem Sanierungsplan vorsehen, dass die darin enthaltenen Informationen regelmäßig und mindestens bei jeder wesentlichen Änderung des Geschäfts- oder Finanzprofils des Emittenten und/oder des ausgegebenen Tokens aktualisiert werden.

Jede Überprüfung oder Aktualisierung des Plans ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Emittenten signifikanter Token sollten in ihrem Sanierungsplan vorsehen, dass sie die darin enthaltenen Informationen mindestens einmal jährlich aktualisieren.

4.8 Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Verpflichtungen im Rahmen der Sanierungsplanung

Mehrere Emittenten eines Tokens und Emittenten, die zwei oder mehr Token öffentlich anbieten

63. Wenn ein vermögenswertreferenzierter Token oder ein E-Geld-Token von mehreren Emittenten ausgegeben wird, sollten alle Emittenten in ihren Sanierungsplan aufnehmen, wie sie eine wirksame Koordinierung zwischen den jeweiligen Sanierungsplänen sicherstellen. Insbesondere sollten die Emittenten in ihrem Sanierungsplan geeignete Maßnahmen festlegen, mit denen Folgendes sichergestellt wird:
- a) dass die Indikatoren für den Sanierungsplan so weit wie möglich miteinander in Einklang stehen,
 - b) dass die Schwellenwerte der tokenbezogenen Sanierungsplanindikatoren auf demselben Niveau festgelegt werden,
 - c) dass die in den einzelnen Plänen vorgesehenen Sanierungsoptionen miteinander vereinbar sind,
 - d) dass die Aktivierung und Ausführung der jeweiligen Sanierungspläne zwischen allen Emittenten vereinbart und abgestimmt wird,
 - e) dass die Umsetzung bestimmter Sanierungsoptionen durch einen der Emittenten keine unangemessenen Auswirkungen auf die Umsetzung anderer Sanierungsoptionen durch die anderen Emittenten hat,
 - f) dass die Umsetzung der Sanierungspläne so erfolgt, dass alle Inhaber von Token fair und gleich behandelt werden.
64. Was das Format anbelangt, so sollten Emittenten, die zwei oder mehr Token öffentlich anbieten, einen Sanierungsplan für jeden der von ihnen ausgegebenen vermögenswertreferenzierten Token und/oder E-Geld-Token erstellen und darin tokenspezifische Sanierungsplanindikatoren und Schwellenwerte kalibrieren.
65. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob Emittenten, die zwei oder mehr Token öffentlich anbieten, für jeden ausgegebenen Token einen eigenen Sanierungsplan oder einen einzigen Sanierungsplan ausarbeiten, der in verschiedene Abschnitte unterteilt ist, in denen jeweils tokenspezifische Elemente festgelegt werden. Diese zweite Option sollte ausgeschlossen werden, wenn einer der Token von mehreren Emittenten ausgegeben wird.

66. Emittenten, die zwei oder mehr Token öffentlich anbieten, sollten zumindest sicherstellen,
- a) dass die emittentenbezogenen Sanierungsplanindikatoren kohärent sind und die jeweiligen Schwellenwerte auf demselben Niveau festgelegt werden,
 - b) dass die für die einzelnen Token vorgesehenen Sanierungsoptionen nicht zueinander im Widerspruch stehen,
 - c) dass sich die Aktivierung und Umsetzung eines Sanierungsplans nicht negativ auf die Aktivierung und Umsetzung anderer Sanierungspläne auswirken würde,
 - d) dass die Umsetzung einer Sanierungsoption nicht die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den anderen ausgegebenen Token beeinträchtigt.

Emittenten, die anderen Sanierungsplanungsverpflichtungen nach branchenspezifischen EU-Rechtsvorschriften unterliegen

67. Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, mit einer Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplans gemäß der Richtlinie 2014/59/EU⁵, so gilt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Richtlinie 2014/59/EU und vorbehaltlich der Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen der Richtlinie 2014/59/EU Folgendes:

- a) der betreffende Emittent kann in den gemäß der Richtlinie 2014/59/EU erstellten und genehmigten Sanierungsplan (im Folgenden „BRRD-Sanierungsplan“) einen Anhang aufnehmen, der alle in diesen Leitlinien aufgeführten Informationen enthält, indem Querverweise auf die relevanten Abschnitte des BRRD-Sanierungsplans, die den Abschnitten 4.2 bis 4.6 dieser Leitlinien entsprechen, und/oder neue Abschnitte oder Informationen aufgenommen werden, wenn dies zur Einhaltung dieser Leitlinien erforderlich ist,
- b) Emittenten, die sich für die Option gemäß Buchstabe a entscheiden, übermitteln den Sanierungsplan gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114, der in Form des unter Buchstabe a genannten Anhangs erstellt wurde, an die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 benannte zuständige Behörde; der Emittent gibt außerdem in einer Erklärung/einem Index die spezifischen Abschnitte und Seiten des BRRD-Sanierungsplans an, in denen die in diesen Leitlinien festgelegten Informationen enthalten sind.

68. Der vorstehende Absatz gilt nicht für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Emittenten signifikanter vermögenswertreferenzierter Token sind.

⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Anhang I – Liste der Mindestkategorien von Sanierungsplanindikatoren und beispielhafte Liste der Sanierungsplanindikatoren

Liste der Mindestkategorien und nicht abschließende Liste der Sanierungsplanindikatoren
A. Mindestkategorien für alle Emittenten von ART und EMT
Kategorie 1. Indikatoren für das Liquiditätsrisiko
a) Sichteinlagen bei Kreditinstituten und (gegebenenfalls) Zentralbanken / täglicher Rücktauschbetrag (Durchschnitt über fünf rollierende Tage)
b) Sichteinlagen bei Kreditinstituten und (gegebenenfalls) Zentralbanken sowie umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen, die mit einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden können + hochliquide Finanzinstrumente / höchster täglicher Rücktauschbetrag in den letzten drei Monaten
c) Sichteinlagen bei Kreditinstituten und (gegebenenfalls) Zentralbanken sowie umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen, die mit einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden können + hochliquide Finanzinstrumente / Summe der fünf höchsten täglichen Rücktauschbeträge in den letzten zwölf Monaten
d) Sichteinlagen bei Kreditinstituten und (gegebenenfalls) Zentralbanken sowie umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen, die mit einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden können + hochliquide Finanzinstrumente / Summe der höchsten täglichen Rücktauschbeträge in den letzten drei Monaten, die den (x ⁶) größten Token-Inhabern gezahlt wurden
e) Täglicher Netto-Token-Fluss, d. h. ausgegebene Token - zurückgenommene Token (Durchschnitt über fünf rollierende Tage)
Kategorie 2. Indikatoren für das operationelle Risiko
a) Jeder Vorfall, der den normalen Geschäftsbetrieb des Emittenten oder seine Geschäftskontinuität signifikant beeinträchtigt (z. B. längere Ausfallzeiten, die sich auf IT-Systeme oder Token-Bereitstellungssysteme auswirken; Infrastrukturausfälle, einschließlich Funktionsstörungen der Distributed-Ledger-Technologie; Risiken, die sich aus der Interoperabilität verschiedener Infrastrukturen ergeben, z. B. über Bridges), auch wenn der Ausfall durch einen Drittdienstleister verursacht wird.
b) Ziel in Bezug auf die Wiederherstellungsdauer (d. h. Dauer, die für die Abstellung eines Produkt- oder Systemausfalls maximal akzeptabel ist)

⁶ Anzahl der größten Inhaber der Token unter Berücksichtigung der in diesen Leitlinien festgelegten Grundsätze. Es können mehrere Indikatoren verwendet werden, jeweils mit einer anderen Anzahl der größten Inhaber der Token, wenn dies besser zu den Risikomanagementpraktiken passt.

c) Maximale Zeitspanne nach dem Ausscheiden oder für die längere Abwesenheit von Personal in Schlüsselpositionen
d) Bereits eingetretener oder zu erwartender Verstoß gegen eine regulatorische Anforderung
e) Rechtliches Risiko
Kategorie 3. Indikatoren für das Kreditrisiko/die Qualität der Vermögenswerte
a) Hochliquide finanzielle Vermögenswerte mit Wertminderungsindikatoren (z. B. Indikatoren für die Verschlechterung der Kreditqualität gemäß IFRS 9) / Vermögenswertreserve
b) Gesamtbetrag der Vermögenswertreserve, der als Einlagen bei Kreditinstituten mit dem niedrigsten Rating entsprechend der Risikobereitschaft des Emittenten gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 gehalten werden / Gesamtbetrag der Bankeinlagen innerhalb der Vermögenswertreserve
c) Abstand vom Mindestniveau der Übersicherung (gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114)
d) Negative Veränderung des Kreditratings wichtiger Gegenparteien (z. B. des Kreditinstituts, das die Einlage des Emittenten hält)
Kategorie 4. Auf einen oder mehrere Referenzwerte bezogene Indikatoren
a) Abkopplungsrisiko, gemessen als das Verhältnis zwischen dem Marktwert des Tokens und dem Marktwert des bzw. der Referenzwert(e)s
b) Regulatorische Änderungen, die sich negativ auf den/die Referenzwert(e) auswirken
c) Einfrieren oder signifikante negative Veränderung der Liquidität des Marktes, auf dem der/die Referenzwert(e) gehandelt wird bzw. werden
Kategorie 5. Indikatoren für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung
a) Eigenkapitalindikator
B. Zusätzliche Mindestkategorien für Emittenten signifikanter ART und EMT sowie für andere Emittenten, die der zuständigen Behörde keine angemessene Begründung für eine Befreiung vorlegen
Kategorie 6. Indikatoren für das Marktrisiko
a) Verhältnis „Tägliche Veränderung des Marktwerts der Vermögenswertreserve / rollierender Durchschnitt über (x ⁷) Tage“.
b) Verhältnis „Volatilität der Vermögenswertreserve / Volatilität der referenzierten Aktiva“.
c) Sensitivität gegenüber Zinsänderungen der Vermögenswertreserve.
d) Verhältnis „Risikopotenzial (Value-at-Risk) der Vermögenswertreserve / Eigenmittel des Emittenten“.

⁷ Anzahl der Tage unter Berücksichtigung der in diesen Leitlinien festgelegten Grundsätze. Es können mehrere Indikatoren verwendet werden, jeweils mit einem anderen Zeithorizont, wenn dies besser zu den Risikomanagementpraktiken passt.

Kategorie 7. Indikatoren für das Konzentrationsrisiko
a) Verhältnis „Wert der von den fünf größten Gegenparteien gehaltenen Token / Gesamtwert der ausgegebenen Token“.
b) Verhältnis „(Einlage bei einer einzelnen Bankengruppe + von einer einzelnen Gegenpartei ausgegebene Wertpapiere) / maximales Konzentrationslimit ⁸ “
c) Konzentrationsverhältnis der bei Kreditinstituten gehaltenen Einlagen / maximales Konzentrationsverhältnis für Einlagen
Kategorie 8. Indikatoren für das Marktvertrauen
a) Negative Medienberichterstattung ⁹ über den Emittenten oder die ausgegebenen Token
b) Negative Nachrichten oder Medienberichterstattung über wichtige Gegenparteien (z. B. Anbieter von Verwahrdienstleistungen; Banken, die einen signifikanten Anteil an Einlagen halten)
c) Bereits eingetretene oder zu erwartende Überschreitung der Schwellenwerte für die Sanierungsplanindikatoren im Verhältnis zu einem anderen ausgegebenen Token
d) Wesentliche Änderungen der Häufigkeit oder des Betrags der unter Nutzung des Tokens ausgeführten Zahlungen sowie der Art und Weise, wie Token als Zahlungsmittel verwendet werden
e) Beeinträchtigung des Rufes des Emittenten oder der wichtigsten Vertreter des Emittenten
f) Plötzlicher Anstieg der Rücktauschforderungen
g) Plötzlicher Rückgang der Token-Ausgabe

⁸ In Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114.

⁹ „Medien“ schließt soziale Netzwerke und Blog-Plattformen ein.

Anhang II – Liste der Elemente, die in die Beschreibung der einzelnen Sanierungsoptionen aufzunehmen sind

1. Elemente für die Beschreibung der Sanierungsoptionen:
 - a) eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente,
 - b) eine Beschreibung der Sanierungsoption
 - c) ein Überblick über die wichtigsten Annahmen, die jeder Sanierungsoption zugrunde liegen
 - d) eine Bewertung der strategischen Auswirkungen der Umsetzung der Sanierungsoption
 - e) eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen unter normalen und angespannten Marktbedingungen
 - f) die möglichen negativen Folgen der Sanierungsoption
 - g) ein Zeitplan für die wirksame Umsetzung, einschließlich des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen
 - h) jede Abhängigkeit von externen Gegenparteien für eine wirksame Umsetzung
 - i) wechselseitige Ausschließlichkeit – ob sich einige Sanierungsoptionen gegenseitig ausschließen
 - j) Interdependenzen – ob sich die Aktivierung einer Sanierungsoption auf die anschließende oder gleichzeitige Umsetzung einer anderen Option auswirken könnte
 - k) operative Erwägungen, z. B. Genehmigungsanforderungen und die Möglichkeit, zwei oder mehr Sanierungsoptionen gleichzeitig umzusetzen
 - l) eine Bewertung der potenziellen Hindernisse für eine wirksame Umsetzung Diese Bewertung ist insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Optionen von Bedeutung.
 - m) die Kommunikationsstrategie, um die Inhaber der Token über alle Maßnahmen zu informieren, die sich nachteilig auf sie auswirken könnten

Anhang III – Nicht abschließende Liste möglicher Sanierungsoptionen, die die Emittenten in ihren Sanierungsplänen verwenden könnten

1. Kapitalerhöhung.
2. Zuführung zusätzlicher Mittel.
3. Zugang zu Standardfazilitäten der Zentralbanken, soweit die Voraussetzungen erfüllt werden.
4. Änderung der Zusammensetzung und/oder Verringerung des Risikogehalts der Vermögenswertreserve.
5. Wechsel des Drittanbieters (z. B. des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen).
6. Erwerb von Finanzgarantien von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen, die den Wert der Vermögenswertreserve abdecken.
7. Unternehmensveräußerung.
8. Verschmelzung mit einem anderen Emittenten.
9. Zusammenlegung einer Ausgabe vermögenswertreferenzierter Token mit einer anderen.
10. Geschäftspolitische Maßnahmen.